

An die  
Volksanwaltschaft

Singerstraße 17  
1015 Wien

Großwarasdorf, 26.2.2018

Betreff: Bitte um Hilfe für dringende Aussetzung/Revidierung der IME-VO Novelle §1 (6) wegen grober Irrtümer zum Nachteil von Endverbrauchern

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir hoffen, dass wir mit dem anschließend geschilderten Problem bei Ihnen Gehör und Hilfe finden.

Die letzte Novellierung der **Intelligente Messgeräte-Einführungs-Verordnung (IME-VO), 15.12.2017**, hat unserer Meinung nach, drei gravierende Ungereimtheiten. Nicht nur wir, auch tausende Energiebezieher in Österreich könnten von diesen Fehlentscheidungen betroffen sein.

Konkret geht es um Stromkunden, die von ihrem bundesgesetzlichen Recht Gebrauch machen und ein "intelligentes Messgerät" ablehnen (EIWOG § 83 (1) idgF).

Eine von "Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft" (E-Control) neu erfundene, nicht parlamentarisch abgestimmte Modifizierung und Neutitulierung eines intelligenten Messgerätes (Smart-Meter) wurde 10.11.2015 in "**Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, 2.4.1, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen, 3**" veröffentlicht. Die dort genannte neue Gerätebezeichnung "Digitaler Standardzähler" beinhaltet trotz Modifizierung alle in der IMA-VO §3 definierten Merkmale der "Mindestanforderung" eines "intelligenten Messgerätes" (z.B. bidirektionale Kommunikationsanbindung) und darf gemäß EIWOG §83 (1) abgelehnt werden.

Die Vorgabe der E-Control ist von einer unfassbaren Ignoranz der Bestimmungen aus der IMA-VO §3 sowie informationstechnischer Standards und Plausibilitäten begleitet und wir verwunderten uns sehr, dass die nicht statusverändernde Konfigurationsanweisung der E-Control in die IME-VO Novellierung, 15.12.2017, §1 (6) Eingang fand und ab diesem Zeitpunkt eine bundesgesetzliche Basis bekam, nach der ein Kunde mit Ablehnungswunsch alternativ ein solcher "Schummel-Zähler" montiert wird.

Der Anlass für unser Ansuchen an Sie:

Wir machten von unserem Recht nach EIWOG §83 (1) Gebrauch und lehnten ein intelligentes Messgerät ab. Unser Netzbetreiber stützte sich auf die **IME-VO-Novellierung 15.12.2017, §1 (6)** und bedrohte uns mit einer Verfügung, falls wir das in der IME-VO-Novellierung 2017 vorgesehene Verfahren nicht akzeptieren und das Messgerät nicht montieren lassen. In Österreich ist der Roll-Out in vollem Gange und das Problem akut.

Erlauben Sie uns bitte, der Übersichtlichkeit wegen, die Chronologie der Gesetze und Verordnungen, die wir im Internet fanden, darzustellen um anschließend das daraus resultierende schwere Unrecht zu erkennen, das wir meinen.

---

## **DIE FAKTEN**

### **13.Juli 2009**

EU beschließt, dass bis 2020 "mindestens" 80% der Verbraucher EU-weit mit intelligenten Messgeräten ausgestattet werden sollen (Quelle: **DIRECTIVE 2009/72/EC OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 13 July 2009 Annex 1, Abs.2**, (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:EN:PDF> )

---

23.12.2010

## Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG)

Gemäß der EU-Verordnung wurde das **Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EIWOG)** von ursprünglich 71 auf 114 Paragraphen erweitert, hatte jedoch kein Recht auf Ablehnung eines intelligenten Messgerätes zum Inhalt. Es bestand ab dieser Novellierung **Einbauverpflichtung für Endverbraucher**. Der §83 (1) lautete:

### Intelligente Messgeräte

**§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann nach Durchführung einer Kosten/Nutzanalyse die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festlegen. Dies hat nach Anhörung der Regulierungsbehörde und der Vertreter des Konsumentenschutzes durch Verordnung zu erfolgen. Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten.**

**(2) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben und gemäß § 59 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen; die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzkommission weitestmöglich einzubinden.**

Link:

Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem Dokumentation /PDF  
( [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2010\\_I\\_110/BGBLA\\_2010\\_I\\_110.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_110/BGBLA_2010_I_110.pdf) )

---

2011

**Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control Austria, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO (IMA-VO 2011).**

Dem EIWOG §83 (2) entsprechend definierte E-Control die Anforderungen und Ausstattungen eines "intelligenten Messgerätes" in den "**Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control Austria, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO (IMA-VO 2011)**".

Demnach ist auch die **Datenübermittlung bei der Fernablesung des Zählerstandes eines der wesentlichen Merkmale eines "intelligenten Messgerätes"**:

### Seite 2, Allgemeiner Teil - Definition intelligenter Messgeräte:

Im Gegensatz zu herkömmlichen Ferraris-Zählern **machen intelligente Messgeräte daher die Ablesung vor Ort überflüssig, da die Zählerdaten fernausgelesen an den Netzbetreiber übermittelt werden**. Dabei kann der Zähler sowohl Daten übertragen als auch Daten an das System des Betreibers senden.

Diese Definition ist mit der bundesgesetzlichen Begriffsbestimmung gemäß IMA-VO §3 in völliger Übereinstimmung, weil die für die Fernauslesung und Datenübertragung zwingend nötige "bidirektionale Kommunikationsanbindung" den Status eines "intelligentes Messgerätes" begründet. Dies erwähnen wir deswegen, weil E-Control vier Jahre später (siehe unter 10.11.2015) sich selbst widersprechend, das Gegenteil behauptet und dieser geänderte Standpunkt in die IME-VO Novelle §1 (6) vom 15.12.2017 zu unserer rechtlichen Einbuße aufgenommen wurde!

Link:

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control Austria, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO (IMA-VO 2011)  
( <http://www.e-control.at/documents/20903/-/-/f4c2870b-72c5-47d8-b5a8-0e9c24197c5e> )

---

**25.10.2011**

### **Intelligente Messgeräte Anforderungs-Verordnung (IMA-VO 2011) §3 idgF**

Beinhaltet bundesgesetzliche Begriffsbestimmungen und technische Spezifikationen eines "intelligenten Messgerätes". Dieses Gesetz wurde bis heute nicht mehr novelliert.

In §3 (1) wird eine **zwingende "Mindestfunktionsanforderung" vorausgesetzt - die "bidirektionale Kommunikationsanbindung"**. Sie ist zuständig auch für die von E-Control benannte "Fernauslesung der Zählerdaten" und "Datenübertragung an das System des Betreibers". Diese Schnittstelle ist im Gesetz erstgeriht und statusbestimmend für ein "INTELLIGENTES MESSGERÄT".

Link:

Intelligente Messgeräte-Anforderungs-VO 2011

( <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007497> )

---

**25.4.2012**

### **Intelligente Messgeräte Einführungs-Verordnung (IME-VO) in Kraft getreten 25.4.2012**

Bis Ende 2019 sollen 95% der Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten ausgestattet sein. Folglich haben in Österreich tausende Zählpunkte (5%) keinen Roll-Out zu erwarten. Diese Minderheit wird gewöhnlich mit jener Gruppe identifiziert, denen man das Recht auf eine Ablehnung eines intelligenten Messgerätes gem. EIWOG § 83 (1) zuspricht. Demnach waren unterschiedliche Technologien (digital und analog) im Smart-Grid vorgesehen. In der Begutachtungsphase vor der Beschlussfassung wurde kein Einwand seitens der E-Wirtschaft eingebracht, dass eine duale Technologie nicht gewünscht sei. Nach EU-Verordnung wären sogar 20% vom Roll-Out ausgenommen, da bis 2020 die Zielvereinbarung nur 80% für einen Zählertausch vorsah. Dies betonen wir, weil aktuell vom Netzbetreiber unser Ablehnungswunsch auch mit dem Hinweis torpediert wurde, unterschiedliche Technologien im Smart-Grid könne er nicht administrieren! Jedoch viele andere Mitbewerber - auch europaweit - können dies sehr wohl!

Link:

Intelligente Messgeräte Einführungs-Verordnung (IME-VO)

( [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2017\\_II\\_383/BGBLA\\_2017\\_II\\_383.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_II_383/BGBLA_2017_II_383.pdf) )

---

**6.8.2013**

### **Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) in §83 (1)**

Ernstzunehmende Bedenken gegen das neue Messsystem führten zu Abänderungsanträgen beim EIWOG 2010. Speziell im §83 (1) wurde eine einschneidende Novellierung zugunsten der Endverbraucher ratifiziert. Sie erhielten das bundesgesetzlich verankerte Recht ein intelligentes Messgerät (Smart-Meter) abzulehnen und der Netzbetreiber wurde verpflichtet diesen Wunsch zu respektieren. Damit wurde die zuvor bestandene Einbauverpflichtung für Kunden aufgehoben. Der inkraftgetretenen Novellierung des EIWOG wurde aufgrund des Beschlusses im Plenum des

Nationalrates vom 5.7.2013 festgesetzten Abänderungen auch im §83 (1) folgender, für Endverbraucher wichtiger Zusatz, eingefügt:

**"Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen."**

Die bundesgesetzliche Anordnung lautet: "...**hat** (...) zu berücksichtigen". Ist folglich eindeutig verbindlich und keine interpretationsanfällige "**kann**-Bestimmung".

**Link:**

**Abänderungsanträge: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem-Dokumentation / PDF** ( [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR\\_09043/fname\\_314242.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_09043/fname_314242.pdf) )

**EIWOG-Novellierung 6.8.2013: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem-Dokumentation /PDF** ( [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_174/BGBLA\\_2013\\_I\\_174.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_174/BGBLA_2013_I_174.pdf) )

---

**10.11.2015**

**E-Control: Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, 2.4.1, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen, 3**

Hier passierte Unglaubliches!

Es tauchte zum **ersten Mal eine von E-Control erfundene** und nicht auf parlamentarischen Beschluss zurückzuführende Messgerätemodifizierung und Begriffsbestimmung auf - "**digitaler Standardzähler (DSZ)**". Dieses Gerät sollen Netzbetreiber von jetzt an jenen Kunden anbieten, die vom EIWOG §83 (1) Gebrauch machend, ein intelligentes Messgerät ablehnen.

Man gab listigerweise dem Smart-Meter einen anderen Namen, als den im Gesetz genannten. Der Gesetzgeber bezeichnet im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2010, §83 Abs.1, idgF das Messinstrument als "intelligentes Messgerät" das abgelehnt werden darf. E-Control nennt es aufgrund seiner angeordneten Modifizierung "digitaler Standardzähler". Mit dieser Direktive ist es **nicht mehr ident mit dem im Gesetz bezeichneten Gerät, obwohl der informationstechnische Standard des Messgerätes nicht verändert wurde. Z.B. wird die "Mindestfunktionsanforderung" gem. IMA-VO §3, die "bidirektionale Kommunikationsanbindung", beibehalten.**

**Optionale Konfigurationen machen aus einem "smarten" (jedem intelligenten) Gerät kein unintelligentes Instrument. Smarte Geräte sind für kundenspezifische Anpassungen konzipiert, bewirken aber keine Statusänderung.**

Auf dieses Raffinement, mit drei Parameteränderungen ( Speicherintervalle, Abschaltfunktion, Leistungsbegrenzung) ein " intelligentes Messgerät" in einen "unintelligenten, digitalen Standardzähler" zu verwandeln, gehen wir im Abschnitt "**IRRTUM 1**" näher ein. Wir fragen:

- Welcher IT-Experte gab so einem Unsinn seine Legitimation?
- Wieso hörte man bis heute keinen Protest gegen so eine technische Unstimmigkeit?
- **Wieso fiel niemand auf, dass E-Control ihrer eigenen Definition eines intelligenten Messgerätes aus 2011 widersprach?**

Diese Anordnung wurde offensichtlich ungeprüft auf einen informationstechnisch plausiblen Nachweis veröffentlicht und Dezember 2017 wieder ungeprüft in die IME-VO-Novelle übernommen. Jetzt wird diese Anordnung von allen Netzbetreibern zum Nachteil der Kunden angewendet. Die fehlende Transparenz wird noch überlagert von einer allgemeinen Unkenntnis bei Kunden über die gesetzliche Definition (IMA-VO §3) und die technische Beschaffenheit eines intelligenten Messgerätes (technische Angaben des Herstellers). Dieser Umstand ist uns aufgrund eines umfangreichen Mailverkehrs mit Betroffenen bekannt.

Link:

Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, 2.4.1, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen, 3

( [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20151110\\_Monitoring\\_SmartMeter\\_FINAL.pdf/15917e90-b2c2-42f2-be9f-b8a3af68b089](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20151110_Monitoring_SmartMeter_FINAL.pdf/15917e90-b2c2-42f2-be9f-b8a3af68b089) )

---

### UNSERE ZUSAMMENFASSUNG DER BISHERIGEN FAKTEN:

1. Ein Endverbraucher darf seit der EIWOG-Novelle, 6.8.2013, ein intelligentes Messgerät ablehnen
2. Der Netzbetreiber HAT diesen Ablehnungswunsch zu berücksichtigen.
3. Die IMA-VO §3 idgF bestimmt die Vorgaben, die ein Zähler aufweisen muss, um als "intelligentes Messgerät" bezeichnet zu werden.
4. Die IMA-VO §3 idgF bestimmt auch Funktionen, die im Gesetz mit Konjunktiv versehen, keine Aktivierung voraussetzen, sondern nur die **MÖGLICHKEIT** implementiert haben müssen, falls diese benötigt werden, zur Verfügung zu stehen (z.B. 15-Minuten-Speicherintervalle (Näheres etwas später)
5. Die IMA-VO §3 idgF definiert eine so genannte "**Mindestfunktionsanforderung**", die vorhanden sein **MUSS**. Diese wird in §3 (1) genannt: "**bidirektionale Kommunikationsanbindung**".
6. Die "bidirektionale Kommunikationsanbindung" ist die zwingende Basis für **ALLE** Remote-Control-Aktionen des Datenmanagements/Netzbetreibers. Sie ist, unter anderen, auch die Schnittstelle für "**Fernauslesung der Zählerdaten**" und "**Datenübertragung an das System des Betreibers**" (E-Control-Definition aus 2011).

Und nun zur IME-VO Novelle, 15.12.2017, §1 (6), deren gravierend fehlerhafter Inhalt im Lichte der vorgenannten Fakten offenbar wird:

---

**15.12.2017**

### Intelligente Messgerateeinführungs-Verordnung (IME-VO) Novellierung, 15.12.2017

Diese Novellierung wurde im Eiltempo vor der Konstituierung der neu gewählten Regierung durchgepeitscht (Timing: IME-VO Novellierung 15.12.2017, Angelobung der neuen Regierung 18.12.2017) . Dies erwähnen wird deswegen, weil in dieser aussergewöhnlichen Situation wahrscheinlich nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit für eine Plausibilitätsprüfung des Inhalts gewährleistet war. Der von uns kritisierte Text hat folgenden Inhalt:

**Gemäß Punkt 5 werden in § 1 Abs.5 folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt** (Anmerkung von uns: da der Abs. 6 relevant ist wird dieser zitiert):

**"(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen.**

**Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss.**

**Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein.**

**Derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung, die auf Wunsch des Endverbrauchers umgehend vorzunehmen ist, erfüllen."**

Dieser Paragrafenabschnitt mit 4 Sätzen beinhaltet drei drastische Widersprüchlichkeiten. Sie verhindern, dass unserem Ablehnungswunsch entsprochen wird (erster Satz), weil letztendlich wieder ein "intelligentes Messgerät" installiert und in Betrieb genommen wird (Sätze zwei bis vier). Es drängt sich die Vermutung auf, dass die Lobby der E-Wirtschaft ein Interesse daran hatte, so eine "erschwindelte" Vorschrift schnell über die Bühne zu bringen und das Täuschungsmanöver zu legalisieren.

---

## **IRRTUM 1**

Gemäß dem erstem Satz des zuvor zitierten Paragrafen (IME-VO Novelle 2017, §6 (1)) darf der Endverbraucher nach eigenem Wunsch ein "intelligentes Messgerät" ablehnen. Diesem muss der Netzbetreiber entsprechen. Der Text wurde eindeutig aus dem EIWOG §83 (1) übernommen.

Im zweiten Satz wird jedoch eine Konfiguration von drei Parametern angeordnet, die überhaupt keinen algorithmisch relevanten Anteil an der abgebildeten und im Speicher abgelegten Logik haben und deswegen kein "unintelligentes Messgerät" im Sinne eines "digitalen Standardzählers (DSZ)" bewirken.

Dieser Text stammt nicht aus einer parlamentarisch beschlossenen Bundesverordnung, weder aus dem EIWOG noch der IMA-VO. Er stammt von E-Control aus deren "**Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, 2.4.1, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen, 3**, 10.11.2015, in die der fantasievolle Begriff "Digitaler Standardzähler DSZ" eingefügt und mit folgenden Parameterveränderungen begründet wurde - modifizieren/canceln von:

- Speicherintervalle
- Abschaltfunktion und
- Leistungsbegrenzung

Die unlogische und jeder informationstechnischen Plausibilität widersprechende Anordnung in der IME-VO-Novellierung 2017, basierend auf **nur drei** (willkürlich?) ausgewählten Funktionsroutinen (von über fünfzig - laut technischer Herstellerangaben von Landis+Gyr für das in Burgenland eingesetzte Modell E450), beurteilen wir wie folgt:

- **Speicherintervalle** (z.B. Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte) haben keine statusbegründende Funktion. Damit regelt man nur die zeitliche Vorgabe für die Speicherung der bereits abgeschlossenen intelligenten Parameter (Metapher: Ob eine Großbäckerei ihre Fließbandsemeln intervallgesteuert einzeln, paarweise oder sammelt und in Großpackungen im Versanddepot lagert, hat keinen Einfluss auf den Produktionsablauf und die Firmenbezeichnung, u.a.). **Nicht die Intervalle begründen, dass der Zähler ein intelligentes/unintelligentes Messgerät ist, sondern das, was im Speicher intervallunabhängig abgelegt wird**, weil diese die Resultate der prozessorgesteuerten, mathematischen Algorithmen sichern. Also kontinuierlich im Background generierte Digitalinformationen um beispielsweise Netzausfallszeiten zu überbrücken oder als Maßnahme für Manipulations-Prävention oder zur Aggregation von Netzzustandsdaten, u.v.a.
- **Abschaltfunktion** hat keine Kausalität mit den algorithmischen Resultaten der finalisierten Logik. Damit wird nur ein "disconnect relay" angesteuert, mit dem die Stromzufuhr zum Kunden unterbrochen wird. Das "**intelligente Messgerät**" **bleibt im standby-Betrieb weiter aktiv und weist entscheidungsfindende und selbstlernende Algorithmen auf, die die Gesamtkomplexität eines "intelligenten Messgerätes" repräsentieren** .

- **Leistungsbegrenzung** beeinflusst, wie auch die anderen zwei Optionen, nicht den "intelligent-Status" des Messgerätes. Sie regelt bloß, wie viel "Leistung" der Kunde aus dem Stromnetz ziehen kann. Die **intelligenten Algorithmen arbeiten trotzdem im Hintergrund weiter** und die Leistungsbegrenzung wird in den softwareabhängigen Algorithmus der abgebildeten Logik des intelligenten Messgerätes integriert. Ähnlich einem Tempomat bei PKWs. Wenn auf 50 km/h reduziert übernimmt der Bordcomputer die zuständige Befehlssteuerung. Alle anderen Funktionskomponenten bleiben erhalten. Aus dem PKW wird kein anderes Fahrzeug.
- Genauso wenig wird ein "intelligentes Messgerät" zu einem "unintelligenten Messgerät"! Damit steht die IME-VO-Novelle 2017, §6 (1) eindeutig im Konflikt mit dem **EIWOG §83 (1) idgF + der IMA-VO §3 idgF + informationstechnischer Plausibilität**. Der Wunsch eines Endverbraucher wird **NICHT** respektiert! Er bekommt trotz Ablehnungswunsch ein "intelligentes Messgerät" Hier fehlt die Rechtssicherheit und das montierte Gerät wird konsenswidrig benützt.

### **Noch ein wichtiger Aspekt zu Speicherintervalle: In der IMA-VO §3 wird der Konjunktiv benützt!**

Von der bidirektionalen Kommunikationsanbindung heißt es beispielsweise **NICHT**, dass eine Komplettierung mit dieser Funktion nur **möglich** sein soll. Es wird dezidiert beschrieben, das **ein intelligentes Messgerät "über eine solche Anbindung verfügen" MUSS**, die gleichzeitig **eine Mindestfunktionsanforderung ist und den intelligenten Gerätestatus begründet** (IMA-VO § 3 (1) idgF).

Nicht so bei anderen Komponenten oder Funktionen, wie beispielsweise beim 15-Minuten-Intervall (IMA-VO § 3 (2) idgF. Im Gesetz heißt es nicht, dass **Intervalle** (z.B. Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte) ein "intelligentes Messgerät" erst dann begründen, wenn diese Zeitspanne aktiviert ist um daraus den Schluss zu ziehen, dass ein Zähler, der diese Intervalle nicht erfüllt, kein intelligentes Messgerät ist.

Im Gesetz steht eindeutig, dass ein 15-Minuten-Intervall nur **MÖGLICH** sein muss (Konjunktiv). Der 15-Minuten-Intervall muss gar nicht aktiviert, sondern nur **möglich** sein. Die mit dem Endverbraucher vereinbarten Zeitabstände können 24 Stunden, ein Monat, ein Quartal oder wie vom Netzbetreiber alternativ angeboten, für die Zählerstands-Fernablesung aufsummiert, ein Jahr betragen. Wenn das Gerät die **MÖGLICHKEIT** technisch implementiert hat, falls gewünscht, auch 15-Minuten-Intervalle zur Verfügung zu stellen, hat es, analog der IMA-VO §3 idgF den **Status eines intelligenten Messgerätes**, unabhängig von individuellen Intervallvereinbarungen und/oder einer Stilllegung dieser Funktion.

---

### **IRRTUM 2**

Im dritten Satz der IME-VO-Novelle 2017 wurde vorgeschrieben, dass eine **Auslesung und Übertragung des Zählerstandes und Durchschnittsbelastung (Leistung) möglich sein MUSS**.

**Für jede Fernübertragung, auch wenn sie nur den Zählerstand betrafe, ist eine aktive "bidirektionale Kommunikationsanbindung" zwingend nötig. Diese ist in der IMA-VO §3 als "Mindestfunktionsanforderung" genannt, nach der ein Zähler als "INTELLIGENTES MESSGERÄT" eingestuft werden muss.**

**Was wird jedoch gemäß der IME-VO-Novellierung 15.12.2017 bei Kunden mit Ablehnungswunsch installiert?**

Analog zur Definition der IMA-VO §3 für die **"Mindestfunktionsanforderung"** für ein intelligentes Messgerät, **wieder ein "intelligentes Messgerät", weil die "bidirektionale Kommunikationsanbindung"** am modifizierten Messgerät vorhanden und aktiv ist und somit **die Gesamtkomplexität eines "intelligenten Messgerätes" gemäß IMA-VO §3 repräsentiert**.

---

### IRRTUM 3

Im vierten Satz könne man eine unglaubliche "Doppelzüngigkeit" erkennen. **Da vorgesehen ist, ein "modifiziertes Messgerät" der EU-Zielverpflichtung anzurechnen, muss es aus diesem Titel ein "intelligentes Messgerät" sein, weil ein "Digitaler Standardzähler" (DSZ, E-Control-Neologismus) nicht der EU-Direktive entspricht.**

Die EU-Verordnung schreibt vor " **Where roll-out of smart meters is assessed positively, at least 80 % of consumers shall be equipped with intelligent metering systems by 2020**". Begriffe wie "digital standard counter" oder "unintelligent metering systems" finden sich in keiner Verordnung. Somit ist offensichtlich, dass gegenüber der EU ein "intelligentes Messgerät" zur Anrechnung auf die Zielverpflichtung forciert wird, aber Kunden mit Ablehnungswunsch mit exakt dem gleich ausgestatteten Messgerät getäuscht werden, es sei kein intelligentes Messgerät.

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorgenannten Fakten legten wir unserem Netzbetreiber dar. Dieser steht auf dem (verständlichen) Standpunkt, er müsse der IME-VO Novellierung 2017 folgend uns ein Smart-Meter nach den gesetzlichen Vorgaben installieren, sonst mache er sich strafbar. Damit wird, wie wir erläuterten, unserem Ablehnungswunsch nicht entsprochen, weil das Instrument de facto und de jure trotzdem ein "intelligentes Messgerät" ist.

Somit liegt das Problem nicht in der Anwendung des Gesetzes durch den Netzbetreiber sondern in der absurden und jeder Plausibilität widersprechenden Zusammenstellung der Anforderungen in der IME-VO-Novelle 15.12.2017, §6 (1). Die konkludiert weder mit der übrigen Gesetzgebung EIWOG §83 (1) + IMA-VO §3 noch mit informationstechnischen Standards. Die in der 383.Verordnung vom 15.12.2017 zur IME-VO-Novellierung genannten Anfügungen zum §1 (6) gehören dringend korrigiert.

War die IME-VO-Novellierung in §6 (1) begleitet von Absicht oder war es nur ein Versehen? Wir wissen es nicht. Tatsache ist, zusammen mit tausenden Betroffenen sind wir Opfer einer legislatischen Unstimmigkeit, die **eindeutig die Handschrift der Regulierungsbehörde E-Control trägt**.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir legen die vorgebrachten Begründungen Ihrer geneigten Prüfung vor. Unsere Bitte um Hilfe schließt die Hoffnung ein, dass man aus Aktualitätsgründen diese Widersprüchlichkeiten vorübergehend aussetzen und im Sinne der konsumentenfreundlichen Lösung gemäß der EIWOG 2013 §83 (1) idGF. revidieren kann.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen auf Ihre Unterstützung, dieses Problem zu lösen.

Wir möchten unseren gesetzlichen Anspruch auf Ablehnung eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG §83 (1) gewahrt sehen und nicht mit einer List um diesen Anspruch gebracht werden, die in der letzten Novellierung der IME-VO, 15.12.2017, in §1 (6), wie von E-Control vorgegeben, .zum Ausdruck kommt.

Viele andere betroffene Österreicher könnten ebenfalls davon profitieren. Wir würden uns über ein positives Feedback von Ihnen freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

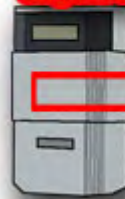
Abschließend möchten wir Ihnen das schwere Unrecht, das die IME-VO-Novelle 2017 zu unserem Nachteil beinhaltet, grafisch darstellen:



# Schummel-Modifikation am Smart-Meter

nach IME-VO-Novelle 15.12.2017

**Original Intelligentes Messgerät**



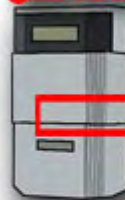
über 50 intelligente  
Funktionsroutinen

bidirektionale  
Kommunikation

**DATENMANAGEMENT**



**Modifizierter Digitaler Standardzähler  
(IME-VO-Novelle 2017)**



über 50 intelligente  
Funktionsroutinen  
davon 3 modifiziert/gecancelt

bidirektionale  
Kommunikation

Beide Varianten haben  
bidirektionale Kommunikations-  
anbindung = intelligentes Messgerät  
IMA-VO § 3 (1) © frik